

Erläuterungen:

1. Die Diskussion um Maßnahmen zum Schutz des Klimas hat in Deutschland die breite Öffentlichkeit erreicht. Abgasmanipulationen bei Autos, mögliche Fahrverbote, Fragen zur Kohleverstromung, Wetterextreme in diesem und letzten Sommer und nicht zuletzt die Fridays-for-Future-Bewegung haben das Thema in den Mittelpunkt der Debatten gerückt. Dabei wird immer wieder die Frage gestellt, ob die bisherigen Maßnahmen ausreichen, um eine rasche Minderung des Ausstoßes an Treibhausgasen zu erzielen. Diese Diskussion wird auch auf kommunaler Ebene zunehmend intensiv geführt.
2. Ausdruck dieser Diskussion ist auch der jetzt im Rhein-Sieg-Kreis auf Kreisebene und in allen Kreiskommunen gestellte Bürgerantrag auf Ausrufung eines „Klimanotstandes“, wenn auch hier nicht von der Fridays-for-Future-Bewegung gestellt, sondern von anderen Organisationen. Ziel des Antrags ist nicht die Schaffung eines konkreten „Notstandsrechts“, sondern die Ausrufung soll eher deklaratorischen Charakter besitzen. Mit ihm soll erreicht werden, dass Klimaschutz-Aspekte bei allen Entscheidungen prioritär berücksichtigt werden. Die im Bürgerantrag beigefügte Maßnahmenliste enthält dazu im Einzelnen Vorschläge (vgl. Unterlagen zu TOP 2.2).
3. Bei der Prüfung und Bewertung zusätzlicher Handlungsmöglichkeiten beim Klimaschutz bis hin zum „Notstand“ spielen zwei Gesichtspunkte eine besondere Rolle: Zum einen ist die Situation auf Kreisebene als Mittelinstanz eine andere als auf anderen Verwaltungsebenen. Die Tätigkeiten des Kreises bestehen zu einem ganz überwiegenden Teil aus Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben, die in den Gesetzen des Landes und des Bundes vorgeschrieben sind. Dieser rechtliche Rahmen ist fixiert und kann durch Prioritäten-Entscheidungen nicht verändert werden. Wenn die gesetzlichen Bestimmungen eine Genehmigung vorsehen, kann der Kreis sie nicht versagen, weil er andere Prioritäten beschlossen hat; das wäre ein Rechtsverstoß. Veränderte Prioritäten bei gesetzlichen Aufgaben wären also nur möglich, wenn sich die Gesetze ändern. Die Handlungsmöglichkeiten des Kreises sind dadurch von vornherein begrenzt. Die Ausrufung des „Klimanotstandes“ würde hieran nichts ändern.
4. Zum anderen hat gerade der Rhein-Sieg-Kreis gezeigt, dass Klimaschutzbelange hier schon seit langer Zeit eine herausgehobene Bedeutung haben. Zentraler Baustein der Klimaschutzpolitik ist der einstimmige Kreistagsbeschluss aus dem Jahr 2011 „Den Klimaschutz im Rhein-Sieg-Kreis konsequent ausbauen“. Der Grundsatzbeschluss und alle Folgebeschlüsse sind im **Anhang 1** beigefügt. Er ist nach wie vor aktuell und Basis des Verwaltungshandelns. Wie aus der Auflistung im Anhang 1 ersichtlich, folgten aus diesem Grundsatzbeschluss viele weitere Schritte, die kontinuierlich bis heute mehr Klimaschutz bedeuten. Diese Bilanz kann sich auch im bundesweiten Vergleich sehen lassen. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Konstanz war die erste Stadt, die im Mai 2019 den „Klimanotstand“ ausrief. Teil des Beschlusses war auch die – eher vorsichtige – Ankündigung, „zu prüfen, mit welchen Kosten und welchen Einsparungen eine Stelle für das kommunale Energiemanagement verbunden ist“. Der Rhein-Sieg-Kreis ist schon wesentlich weiter: Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. bietet für ihre Mitgliedskommunen das kommunale Energiemanagement an, und die ersten sechs der derzeit neun Kommunen starten gerade mit den zugehörigen Maßnahmen – darunter auch der Kreis selbst. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass nicht Deklarationen, sondern Maßnahmen gefragt sind. Ziel muss es sein, einen Notstand zu verhindern und nicht, ihn auszurufen.

5. Im **Anhang 2** sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – diejenigen Projekte und Maßnahmen mit ihrem jeweiligen Sachstand aufgeführt, die der Rhein-Sieg-Kreis selbst, seine Tochterunternehmen oder Gesellschaften/ Unternehmen mit maßgeblicher Kreisbeteiligung realisiert haben oder gerade durchführen. Der Klimaschutz ist demnach in allen genannten Gesellschaften ein zentrales Thema, so dass es nicht darauf ankommt, den Klimaschutz dort zu verankern, sondern im Einzelnen zu überprüfen, ob ergänzende oder zusätzliche Maßnahmen möglich und sinnvoll sind.
6. Auch unter Berücksichtigung des bisher Geleisteten ist festzustellen, dass der Handlungsdruck, mehr für den Klimaschutz zu tun, unverändert hoch ist und sogar noch weiter steigt. Dies sollte Anlass sein, den nunmehr acht Jahre alten Grundsatzbeschluss des Kreistages noch einmal daraufhin zu überprüfen, an welchen Stellen inzwischen Ergänzungen oder Präzisierungen sinnvoll erscheinen. Die Verwaltung schlägt als Ergebnis dieser Prüfung vor, das im **Anhang 3** beigefügte „Maßnahmenprogramm 2025“ zu beschließen. Das Programm soll diese Aktualisierung und Präzisierung des – nach wie vor grundlegenden – Beschlusses aus 2011 liefern und gleichzeitig dem vielfach in der Öffentlichkeit und auch im Bürgerantrag geäußerten Wunsch nach kurzfristigen, konkreten Maßnahmen Rechnung tragen. Das Maßnahmenprogramm soll damit ein weiterer Baustein der Klimaschutzpolitik des Kreises werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft hat der Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 12.09.2019 xxxx zugestimmt. Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 07.10.2019 wird mündlich berichtet.

(Landrat)